

Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 26. November 2019 – Strafverfahren gegen TS**(Rechtssache C-863/19)**

(2020/C 68/34)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch***Vorlegendes Gericht**

Apelativen sad Varna

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

TS

Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39, berichtigt im ABl. 2014, L 138, S. 114) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf eine Straftat anwendbar, die im Besitz von Betäubungsmitteln zum Zwecke deren Verbreitung besteht und die von einem bulgarischen Staatsbürger im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien begangen wurde und wenn der eventuelle wirtschaftliche Ertrag auch in der Republik Bulgarien realisiert wurde und sich dort befindet?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Was ist unter dem Begriff des „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“ gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie zu verstehen und kann ein Geldbetrag, der in der von der verurteilten Person und ihrer Familie bewohnten Wohnung und in dem von der verurteilten Person geführten PKW sichergestellt und beschlagnahmt wurde, einen solchen Ertrag darstellen?
3. Ist Art. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass er einer Regelung, wie der des Art. 53 Abs. 2 NK der Republik Bulgarien, die eine Einziehung des „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“, nicht vorsieht, entgegensteht?
4. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, wie der des Art. 306 Abs. 1 Nr. 1 NPK der Republik Bulgarien entgegensteht, die es ermöglicht, einen Geldbetrag zugunsten des Staates einzuziehen, von dem behauptet wird, dass er einer anderen Person als dem Täter gehöre, ohne dass diese dritte Person die Möglichkeit hat, als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen und einen direkten Zugang zu den Gerichten zu erhalten?

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 26. November 2019 - NH gegen Deutsche Lufthansa AG**(Rechtssache C-864/19)**

(2020/C 68/35)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NH

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. Januar 2020 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Brně (Tschechische Republik), eingereicht am 4. Dezember 2019 – Tesco Stores ČR a.s./Ministerstvo zemědělství

(Rechtssache C-881/19)

(2020/C 68/36)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Brně

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tesco Stores ČR a.s.

Beklagter: Ministerstvo zemědělství

Vorlagefrage

Ist die in Anhang VII Teil E Nr. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission enthaltene Regelung dahin auszulegen, dass bei einem Lebensmittel, das für Verbraucher in der Tschechischen Republik bestimmt ist, eine in Anhang I unter Abschnitt A Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2000/36/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladelerzeugnisse für die menschliche Ernährung in geänderter Fassung angeführte zusammengesetzte Zutat im Zutatenverzeichnis des Erzeugnisses nur dann ohne Angabe ihrer Zusammensetzung aufgeführt werden darf, wenn diese zusammengesetzte Zutat exakt entsprechend der tschechischen Sprachfassung des Anhangs I der Richtlinie 2000/36/EG gekennzeichnet ist?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 304, S. 18.

⁽²⁾ ABl. 2000, L 197, S. 19.
